



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2019

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude **Abteilung 5 (Diakonie):**
Ebhardtstraße 3A
30159 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 3604-0
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Arvid.Siegmann
Durchwahl 0511 3604-381
E-Mail arvid.siegmann@diakonie-
hannovers.de

Datum 16. April 2019
Aktenzeichen N-616-7.4 R 352-1
Vorgangs-Nr. V-N-616-7.4-11164

Pauschalen für Kita-Fachberatung für Einzelträger und für freie diakonische Träger von Kindertagesstätten

- **Ergänzend zu den Pauschalen für Fachberatung/Pädagogische Leitung für die übergemeindliche Trägermodelle für Kindertagesstätten soll auch den anderen evangelischen Kindertagesstätten eine Förderung zur Stärkung des evangelischen Profils der Arbeit ermöglicht werden.**
- **Es können Pauschalen für Fachberatung 2019-2022 für Einzelträger von Kindertagesstätten gewährt werden, wenn eine Beteiligung an übergemeindlicher Trägerschaft strukturell nicht möglich ist.**
- **Durch Kooperationen soll die Zusammenarbeit zwischen freien Trägern der Diakonie und kirchlichen Körperschaften im Bereich der Kindertagesstätten verbessert werden. Freie Träger der Diakonie können bei Abschluss verbindlicher Kooperationen ebenfalls Pauschalen für zur Stärkung des evangelischen Profils erhalten.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fachberatungssystem für Kindertagesstätten der Landeskirche wurde in den Jahren 2013 bis 2016 umstrukturiert. Die bis dahin für die Sprengelfachberatung aufgewendeten Mittel wurden für die zentrale landeskirchliche Fachberatung im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen und vor allem für die Einführung einer Pauschale für pädagogische Leitung und Fachberatung umgewidmet. Diese Pauschale wurde inzwischen mehrfach dem Bedarf angepasst und unterstützt die Kindertagesstättenverbände und die Kirchenkreise, die Träger von Kindertagesstätten sind, darin, die Kosten einer Pädagogischen Leitung und eine auf die Trägermodelle ausgerichtete eigene fachliche Unterstützung der Kindertagesstätten in geeigneter Form bereitzustellen.

.../2

In den synodalen Diskussionen zur Kindergartenfinanzierung wurde noch einmal bekräftigt, dass sich die neuen übergemeindlichen Trägermodelle grundsätzlich bewährt haben und angesichts der hohen qualitativen Herausforderungen und der Vielzahl der Aufgaben, die ein Träger einer Kindertagesstätte zu bewältigen hat, der richtige Schritt zu einer verbesserten Professionalisierung der Arbeit evangelischer Kindertagesstätten darstellt. Bereits rd. 82 % der 676 Kindertagesstätten in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften haben sich aktuell (Stand: 1.1.2019) dem neuen übergemeindlichen Trägermodell angeschlossen. Die Landeskirche hofft, dass dieser erfolgreiche Weg sich weiter fortsetzt und sich weitere Kirchengemeinden den neuen Trägermodellen anschließen. Die Landessynode hat aber auch betont, dass sich an der bestehenden Freiwilligkeit zur Teilnahme an übergemeindlichen Trägermodellen nichts ändern soll. Vielmehr sollen weitere Anreize geschaffen werden, sich den neuen Trägermodellen anzuschließen. Hierzu gehört die Erhöhung der Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung von 2.000,00 € auf 4.000,00 € für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 (vgl. Rundverfügung G 3/2019).

1. Pauschalen für Fachberatung für Kirchengemeinden, die Kindertagesstätten in Einzelträgerschaft betreiben (Einzelträger)

Die Diskussionen in der Landessynode und in den beteiligten Ausschüssen haben verdeutlicht, dass es unterschiedliche Gründe gibt, warum Kirchengemeinden sich mit ihren Kindertagesstätten noch nicht den neuen Trägermodellen angeschlossen haben. Für diese Kindertagesstätten kann die landeskirchliche Fachberatung nur eine Erstberatung fachlich gewährleisten. Die Landessynode hat in den Diskussionen um die Kindergartenfinanzierung betont, dass bei Einzelträgern strukturelle Gründe vorliegen können, „...die dem Anschluss einer Einrichtung an das übergemeindliche Trägermodell aktuell entgegenstehen“¹. Diese Einzelträger sollen wie übergemeindliche Träger in der Stärkung ihres Profils unterstützt werden, ohne den Vorrang des Trägermodells zu schwächen.

Daher können kirchliche Träger von Kindertagesstätten außerhalb des übergemeindlichen Trägermodells einen Zuschuss in Höhe von 2.000 € pro Jahr erhalten, wenn sie strukturelle Gründe nachweisen, die einem Übergang in das übergemeindliche Trägermodell zurzeit entgegenstehen. Diese Möglichkeit gilt für die Haushaltsjahre ab 2019 bis längstens 2022. Stichtag ist der Bestand der jeweiligen Kindertagesstätte am 01.08. des Haushaltsjahres.

1.1 Antrag:

Der Antrag kann formlos beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover, gestellt werden.

.../3

¹ Aktenstück Nr. 20 H der 25. Landessynode vom 29. November 2018

Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung und um spezifische örtliche Gegebenheiten, die individuell betrachtet werden müssen. Es ist darum erforderlich, in dem Antrag die jeweiligen strukturellen Gründe, die eine Beteiligung an einem übergemeindlichen Trägermodell verhindern, umfassend und plausibel darzustellen. Bitte legen Sie dem Antrag auch eine Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis bei.

1.2 Antragsfristen:

In diesem Jahr können entsprechende Anträge durch die jeweiligen Kirchenvorstände bis zum 30.09.2019 gestellt werden; für die Folgejahre können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum 31.07. des Haushaltsjahres vorliegen. Sofern sich im Folgejahr keine Veränderungen der Sachlage ergeben haben, bitten wir das mitzuteilen, eine erneute Darlegung ist dann nicht mehr erforderlich.

1.3 Verwendungsnachweis:

Aufgrund der Höhe der Mittel sehen wir von einem gesonderten Verwendungsnachweis ab. Die Mittel sind im Haushalt der Kindertagesstätte zu vereinnahmen und zweckgebunden für Fachberatung, Fortbildungen oder zur Stärkung des evangelischen Profils der Einrichtung zu verwenden. Wir empfehlen, vorrangig kirchliche oder diakonische Angebote zu nutzen.

2. Pauschalen für freie diakonische Träger von Kindertagesstätten

In den Diskussionen zur Kindergartenfinanzierung wurde auch deutlich, dass das aktuell bestehende Nebeneinander, ja in Einzelfällen sogar die direkte Konkurrenz von kirchlichen Körperschaften und freien diakonischen Trägern durch Kooperationen von beiden Seiten mittelfristig abgelöst werden sollte. Diakonische Arbeit der evangelischen Kirche findet hier wie dort statt. Daher soll die Verbindung zwischen freien Trägern der Diakonie und den übergemeindlichen Trägern von Kindertagesstätten gestärkt werden.

2.1 Antrag:

Der freie diakonische Träger kann auf Antrag und bei Vorlage einer abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung nach der in der Anlage 1 beigefügten Muster-Kooperationsvereinbarung Kindertagesstätten für die Haushaltsjahre ab 2019 bis längstens 2022 eine Pauschale in Höhe von 2.000 € je Jahr und Kindertagesstätte zu beantragen.

Die Pauschale dient der Förderung der Kooperation zwischen freien, diakonischen und verfasst-kirchlichen Trägern evangelischer Kindertagesstätten und ist insbesondere für Kosten für Fachberatung, Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie für Fortbildungen, Studientage oder religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten zu verwenden. Mit dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis vorzulegen.

2.2. Voraussetzungen für die Förderung:

Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschale sind:

- a) Der freie diakonische Träger ist Vollmitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.,
- b) der freie diakonische Träger wendet entweder die Dienstvertragsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder den Tarifvertrag Diakonie in Niedersachsen (TV-DN) an,
- c) der freie diakonische Träger betreibt eine oder mehrere Kindertagesstätten und
- d) der freie diakonische Träger hat bis zum Stichtag 01.11. des jeweiligen Haushaltsjahres eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kirchenkreis/Kirchengemeindeverband (übergemeindlicher Träger von Kindertagesstätten), in dessen Gebiet seine Kindertagesstätte liegt, abgeschlossen.

2.3. Antragsfristen:

Die Anträge können von den freien, diakonischen Trägern für das laufende Haushaltsjahr jeweils bis zum Stichtag 30.11. beim Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. formlos gestellt werden. Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. wird seine Mitglieder, die Träger von Kindertagesstätten sind, ebenfalls über diese Fördermöglichkeiten informieren.

Wir würden uns freuen, wenn es durch diese Initiative gelingt, eine trägerübergreifende Zusammenarbeit zu fördern, so dass die Planungsprozesse auf evangelischer Seite besser aufeinander abgestimmt werden können und durch gemeinsame Projekte wechselseitige Impulse für die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten erzeugt werden können. Zudem sollen der fachliche Austausch und eine gemeinsame Qualifizierung der pädagogischen Fach- und Betreuungskräfte angeregt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die
Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen